

Freier Wettbewerb für die Schornsteinfegerarbeiten – Informationen zum Schornsteinfegerrecht

Seit dem 01.01.2013 befindet sich das Schornsteinfegerhandwerk nach dem vollständigen Inkrafttreten des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) im freien Wettbewerb. Damit verbunden war eine der größten Umstellungen im Schornsteinfegerwesen.

Worum geht es konkret?

Seit Januar 2013 können Haus- und Wohnungseigentümer frei entscheiden, welcher Fachmann die Heizung prüft, am Ofen die Abgase misst oder vom Dach aus den Schornstein kehrt. Während sich bis Ende 2012 der jeweilige Bezirksschornsteinfegermeister um das ordnungsgemäße Funktionieren der Feuerungsanlage selbstständig kümmerte, ist nun in diesem Bereich Konkurrenz und freier Wettbewerb zwischen allen Schornsteinfegern, die in die Handwerksrolle bei der Handwerkskammer eingetragen sind, möglich.

Wichtige Aufgaben sind bei den behördlich bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern verblieben!

Die hoheitlichen (also staatlichen) Aufgaben für die Gewährleistung des Brand- und Immissionsschutzes, also Aufgaben die der öffentlichen Sicherheit dienen, obliegen weiterhin den von der zuständigen Behörde bestellten Bezirksschornsteinfegern. Früher waren es die Bezirksschornsteinfegermeister, heute heißen sie bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger.

Die Bezirke (früher Kehrbezirke) werden auf der Grundlage der neuen Gesetzeslage öffentlich ausgeschrieben und nach Beendigung der Auswahlverfahren werden die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger jeweils für längstens sieben Jahre berufen. Der zuständige Bezirk umfasst alle Gemeinden und ggf. Straßen, für die der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger tätig ist.

Ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger kann sich selbstverständlich ausweisen (ausgestellter Dienstaussweis durch das Thüringer Landesverwaltungsamt).

Die Rechtsgrundlagen für die hoheitlichen Aufgaben ergeben sich aus dem SchfHwG und der dazu erlassenen Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) des Bundes, der Thüringer Bauordnung (ThürBO) sowie der 1. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (1. BImSchV).

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ist auch ein Dienstleister – er berät, gibt fachkundige Hinweise und sichert durch seine regelmäßige Feuerstättenschau den Brandschutz der Häuser und Wohnungen.

Die Feuerstättenschau ist die nach wie vor wesentlichste hoheitliche Aufgabe der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger. Sie ist bundesweit einheitlich im § 14 SchfHwG geregelt und findet innerhalb von sieben Jahren zweimal statt. Sie darf frühestens im dritten Jahr nach der jeweils vorhergegangenen Feuerstättenschau durchgeführt werden.

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hat die Feuerstättenschau spätestens fünf Tage vorher anzumelden. Einvernehmlich kann bei terminlicher Verhinderung der Haus- oder Wohnungseigentümer mit dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ein anderer Termin vereinbart werden.

Im Ergebnis der Feuerstättenschau wird ein Feuerstättenbescheid ausgestellt.

In diesem Feuerstättenbescheid wird ausgewiesen, welche Schornsteinfegerarbeiten in welchen Zeitabständen durchgeführt werden müssen. Dieser Bescheid ist die Grundlage für den Haus- und Wohnungseigentümer, die vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten im freien Wettbewerb in Auftrag zu geben.

In den seltenen Fällen, wo dies nicht zum erforderlichen Handeln der Haus- und Wohnungseigentümer führt, hat der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger aber auch die gesetzliche Pflicht, Zwangsmaßnahmen (Zweitbescheid und Ersatzvornahme) bei der unteren Gewerbebehörde zu beantragen.

Eine weitere wichtige Aufgabe der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist die Bauabnahme von neuen Feuerstätten und Schornsteinen. Hierbei stellt er Bescheinigungen über die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit von Abgasanlagen und von Leitungen aus.

Unter Feuerstätten werden im oder am Gebäude ortsfest benutzte Anlagen verstanden, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen.

Selbstverständlich ist es nicht von Nachteil, sich vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger beraten zu lassen, bevor die Heizungsanlage eingebaut wird, die anschließend abgenommen werden soll.

Alleinige Eigentümerpflicht ist lediglich die oben beschriebene „Bauabnahme“ der Feuerungsanlage vor der Nutzungsaufnahme (§ 81 Abs. 2 ThürBO). Dies ergibt sich aber auch aus § 1 SchfHwG. Hier heißt es im Absatz 2:

„Die Eigentümer haben Änderungen ankehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, den Einbau neuer Anlagen und die Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen den jeweiligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder Bezirksschornsteinfegermeistern unverzüglich mitzuteilen. Mitzuteilen ist auch die dauerhafte Stilllegung einerkehr- und überprüfungspflichtigen Anlage.“

Die o. g. Beratung vor dem Einbau einer Feuerungsanlage ist keine hoheitliche Aufgabe des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger erhebt lediglich für seine hoheitlichen Tätigkeiten Gebühren nach der bundeseinheitlichen KÜO oder der Thüringer Baugebührenverordnung.

Und das ist seit Januar 2013 neu:

Bis Ende 2012 hatte sich der Bezirksschornsteinfegermeister für diekehr- und Überprüfungsarbeiten angemeldet. Nunmehr bedarf es eines Auftrages der jeweiligen Haus- oder Wohnungseigentümer für die wettbewerbliche Ausführung der Schornsteinfegerarbeiten.

Leider kommt es in der Bundesrepublik immer wieder vereinzelt vor, dass sich sogenannte schwarze Schafe als vertrauenswürdiger Schornsteinfeger Zugang zu einer Wohnung verschaffen wollen.

Zur Unterstützung der Haus- und Wohnungseigentümer bei der Auswahl entsprechend fachlich geeigneter Schornsteinfeger hat der Gesetzgeber die Einführung eines Schornsteinfegerregisters beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) veranlasst.

Auf der Internetseite www.bafa.de findet man in dem Bereich Wirtschafts- und Mittelstandsförderung das Schornsteinfegerregister unter dem Link „Register“ im Textbereich die gewünschten Auskünfte zu den Handwerkern, die die Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung von Schornsteinfegerarbeiten erfüllen.

Die Handwerkskammern und die zuständigen Behörden melden alle Handwerker, die zur Ausführung dieser Schornsteinfegerarbeiten im freien Wettbewerb berechtigt sind. Dies ermöglicht auch, alles „aus einer Hand“ ausführen zu lassen, indem ein doppelt qualifizierter Handwerker (z.B. der mit dem Schornsteinfegerhandwerk und dem Installateur- und Heizungsbauerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen ist) mit der Vornahme der Wartung der Heizungsanlage und der im Feuerstättenbescheid benannten Kehr- und Überprüfungsarbeiten beauftragt wird.

Selbstverständlich ist es auch möglich, dass der für den Bezirk bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger weiterhin diese nicht hoheitlichen Kehr- und Überprüfungsarbeiten ausführen kann, wenn er von den Eigentümern dazu beauftragt wird. Die Entscheidung, welcher Schornsteinfeger beauftragt wird, liegt letztendlich beim Eigentümer.

Die Neuregelung bedeutet aber auch für die Haus- und Wohnungseigentümer, dass sie sich nunmehr selbst darum kümmern müssen, dass ihre Heizungsanlage regelmäßig zu den Terminen gekehrt bzw. überprüft wird. Die termingerechte Ausführung dieser Arbeiten ist dem für diesen Bezirk zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger durch die Haus- und Wohnungseigentümer nachzuweisen. Dies geschieht durch ein bundeseinheitlich vorgegebenes zu unterschreibendes

Formular. Die Unterschrift des Eigentümers kann mit Vollmacht auf den ausführenden Schornsteinfegerbetrieb übertragen werden. Die gesetzliche Verantwortung für die tatsächliche Übermittlung der Formblätter verbleibt jedoch allein bei den Hauseigentümern, selbst wenn der ausführende Schornsteinfegerbetrieb dies als „Serviceleistung“ anbietet und abwickelt. Diese Nachweispflicht entfällt nur, wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger für diese Schornsteinfegerarbeiten beauftragt wird. Dann trägt dieser selbst die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten.

Für diese nicht hoheitlichen Arbeiten (Kehren, Überprüfen, Messen) gelten nunmehr die allgemeinen Regeln des freien Wettbewerbs und damit auch eine freie Preisvereinbarung.

Erfolgt der Nachweis über die termingerechte Ausführung der vorgeschriebenen Arbeiten durch den Haus- und Wohnungseigentümer nicht durch oben beschriebenes Formblatt, ist der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger gesetzlich verpflichtet, bei der zuständigen Gewerbebehörde Zwangsmaßnahmen einleiten zu lassen.

Die zuständige Gewerbebehörde kann dann den für den Bezirk bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger verpflichten, die bundesgesetzlich vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten ersatzweise durchzuführen, wenn die Haus- und Wohnungseigentümer auch nach Tätigwerden der zuständigen Gewerbebehörde ihren Pflichten nicht nachkommen. Leider kommt es dann immer wieder vereinzelt vor, dass sich die Behörde unter Begleitung von Polizei und/oder Feuerwehr zwangsweisen Zutritt verschaffen muss, um z.B. den Schornstein kehren zu lassen. Eine solche Ersatzvornahme kann für die betroffenen Haus- oder Wohnungseigentümer sehr teuer werden.

Rechtsstand: 01.02.2017